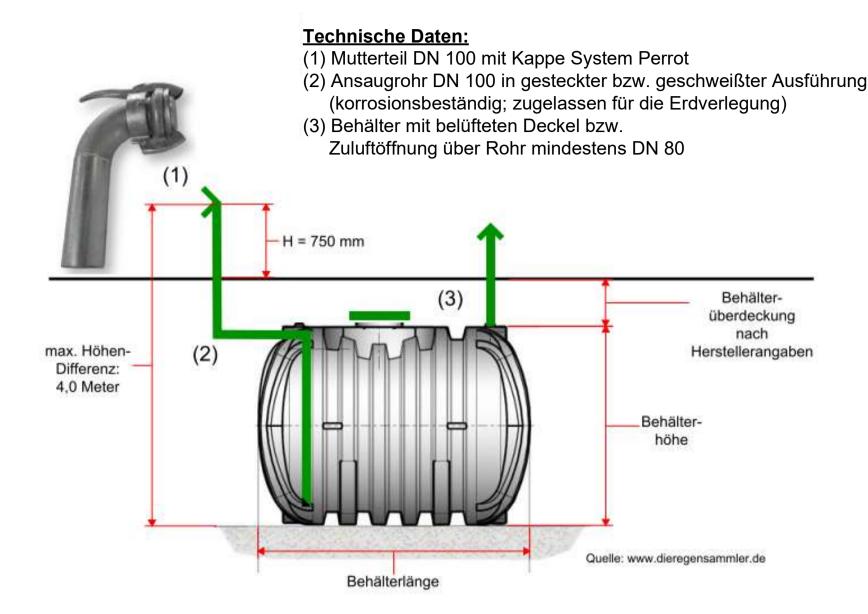
Muster- Fäkaliengrube mit Ansaugstutzen und Mutterteil



§ 12 Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte den Zugang zum Ansaugstutzen und während der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 zur abflusslosen Sammelgrube freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstückes
 - zum Zwecke der Entsorgung bis zum Ansaugstutzen zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht entsprechend § 7 Abs. 6 dieser Satzung ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (3) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle (Ansaugstutzen) darf 12 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für die Verlegung der zusätzlichen Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Der Verband haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube sowie der Ansaugstutzen ist von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.